

Amtsblatt für das Amt Panketal

Jahrgang 11

Zepernick, den 28. Juni 2002

Nummer 9

Impressum

Herausgeber

Amt Panketal - Der Amtsdirektor, Postfach 1113, 16336 Zepernick
Internet: <http://www.panketal.de> eMail: Amt.Panketal@t-online.de
Das Amtsblatt für das Amt Panketal kann unter oben genannter
Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag
in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

Börnicke

Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Börnicke	S. 1
Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Börnicke	S. 4
Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Straßen- baumaßnahme „Ernst-Thälmann-Straße 2. BA“ S. 8	

Lobetal

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Ge- meindevertretung Lobetal	S. 10
Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren Planfest- stellung für den grundhaften Ausbau der A11	S. 11

Rüdnitz

Werbesatzung der Gemeinde Rüdnitz	S. 12
1. Änderung zur Kitasatzung der Gemeinde Rüdnitz	S. 14

Schönow

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönow	S. 15
Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schönow	S. 15
Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönow von ihrer Sitzung am 07.05.2002	S. 19

Zepernick

Widmungsverfügung Wiesenweg	S. 21
Beschlüsse der Gemeindevertretung Zepernick von ihrer Sitzung am 13.05.2002	S. 22

AZV Panketal

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung	S. 23
Beschlüsse der Verbandsversammlung von ihrer Sitzung vom 26.04.2002	S. 24

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Börnicke

SATZUNG

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Börnicke

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) § 127 bis 135 und § 242 Abs. 9 vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I, S. 218), hat die Gemeindevertretung Börnicke am 11.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Börnicke Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

Beitragspflichtig im Sinne des Erschließungsaufwandes § 2 dieser Satzung sind alle betroffenen Anlieger. Rechte und Pflichten der Beitragspflichtigen richten sich nach den Festlegungen dieser Satzung sowie den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig im Sinne des § 129 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist der Erschließungsaufwand

1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
 - a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 16 m Breite
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite
2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite
3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127, Abs. 2 Nr. 3 Baugesetzbuch) bis zu 21 m
4. für Parkflächen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 - 3 sind, bis zu einer Breite von 6 m
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 - 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. A (2) findet Anwendung
5. für Grünanlagen

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 - 3 sind, bis zu einer Breite von 6 m
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 - 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. A (2) findet Anwendung
6. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. 1 - 3 gehören insbesondere Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen
 b) die Freilegung der Grundflächen
 c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen
 d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine
 e) die Radwege
 f) die Gehwege
 g) die Beleuchtungseinrichtungen
 h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen
 i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, auch soweit sie außerhalb der in Abs. 1 genannten Breiten liegen
 j) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen
 k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Für Parkflächen und Grünanlagen gelten Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(5) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecke hinausgehen.

(6) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend vom Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3), für Parkflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4b, für Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 und für Anlagen nach § 9

werden entsprechend den Grundsätzen des § 6 den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet.

Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet der Parkflächen, Grünanlagen oder Anlagen nach § 9 von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze nach Satz 1 abweicht. In diesem Fall werden die Parkflächen, Grünanlagen und Anlagen nach § 9 selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

A (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Absatz B) und Art (Absatz C) berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

B (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vornhundertsatz vervielfacht, der für die einzelnen Bebaubarkeiten beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. eingeschossig oder gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 100 v. H. |
| 2. zweigeschossig | 125 v. H. |
| 3. dreigeschossig | 150 v. H. |
| 4. viergeschossig | 175 v. H. |

- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche angesetzt.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossezahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (7) Ist eine Geschossezahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

Die Bewertung eines Vollgeschosses richtet sich nach § 2 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

C Bei Grundstücken in Kern- und Gewerbegebieten und bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich genutzt werden, sind die nach Abs. B 1 Ziffer 1 - 6 sich ergebenden Vomhundertsätze um 65 Prozentpunkte zu erhöhen. Bei Grundstücken in Industriegebieten und bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend industriell genutzt werden, sind die nach Abs. B 1 Ziffer 1 - 6 sich ergebenden Vomhundertsätze um 100 Prozentpunkte zu erhöhen.

D (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Dies gilt nicht

- a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
- b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
- c) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 v. H. erhöht,

- d) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°,
- e) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.

E Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungsanlage (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahn
4. die Radwege
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln
6. die Parkflächen
7. die Grünanlagen
8. die Beleuchtungsanlagen
9. die Entwässerungsanlagen
10. die Immissionsschutzanlagen
11. die kombinierten Geh- und Radwege
12. die Mischflächen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen i. S. von Ziffer 12 sind solche Flächen, bei denen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Ziffer 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet wird.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
- c) Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahn, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege und Radwege mit tragfähigem Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen mit tragfähigem Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von beitragsfähigen Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Der Aufwand wird ermittelt durch Kostenanschlag oder Ausschreibung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder rechtsunwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Ungültige bzw. ungültig gewordene Bestimmungen werden unverzüglich durch solche Regelungen ersetzt, die dem Zweck und Anliegen dieser Satzung und der ungültig gewordenen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Erschließungsbeitragsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Börnicke, den 11. 06. 2002 Zepernick, den 11. 06.2002
Siegel

gez.

gez.

Hans-August Dittmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die am 11. 06. 2002 von der Gemeindevertretung Börnicke beschlossene „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Börnicke“ ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 12. 06. 2002

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Satzung

**über die Erhebung von Beiträgen
für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Börnicke
(Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I, S. 30), und des § 8 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Börnicke am 26.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages (Erschließungsanlagenbegriff)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Gemeinde Börnicke Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, sofern nicht nach der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Börnicke“ Beiträge erhoben werden können.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde Börnicke aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Freilegung der Flächen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung:
 - a) der Fahrbahn,
 - b) von Geh- und Radwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) von Parkflächen, einschließlich Standspuren, Halteleuchten und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,
 - f) von Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlage sind,
 - g) von Mischflächen sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, Grün- und Brunnenanlagen, der Aufstellung von Sitzbänken, Fahrradständern und Spielgeräten als Bestandteile der Mischflächen,
 - h) kombinierten Geh- und Radwegen.
5. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie für Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 - für Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird jeweils für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Abweichend hiervon kann der Aufwand auch für bestimmte Teile einer Erschließungsanlage (Kostenspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage (Abschnittbildung) ermittelt werden oder bei der Aufwandsermittlung mehrere Erschließungsanlagen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (3) Der Aufwand für
 - Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten für die Fahrbahn bzw. für die Mischfläche zugerechnet,
 - Bord- und Kantensteine zwischen zwei Teileinrichtungen wird den Kosten der zur Straßenmitte näher gelegenen Teileinrichtung zugerechnet,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, zu deren technologischer Notwendigkeit sie zu dienen bestimmt sind,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, die von der Straßenmitte weiter entfernt ist.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde Börnicke trägt den Teil des Aufwandes, der
 - auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 - bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (3) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 4 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde Börnicke den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 2 und die maximal anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten in m	Anteil der Beitragspflichtigen
------------	---------------------------	--------------------------------

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	5,50	75 v.H.
b) Gehwege	je 2,50	75 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00	75 v.H.
d) Grünanlagen	je 2,00	75 v.H.

e) Beleuchtung		75 v.H.
f) Oberflächenentwässerung		75 v.H.
g) Mischflächen	8,00	75 v.H.

2. Haupterschließungsstraßen		
a) Fahrbahn	6,50	40 v.H.
b) Radwege	je 1,70	40 v.H.
c) Gehwege	je 2,50	60 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,00	60 v.H.
e) Grünanlagen	je 2,00	60 v.H.
f) Beleuchtung		60 v.H.
g) Oberflächenentwässerung		40 v.H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,00	50 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	6,50	25 v.H.
b) Radwege	je 1,70	25 v.H.
c) Gehwege	je 2,50	60 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,00	60 v.H.
e) Grünanlagen	je 2,00	60 v.H.
f) Beleuchtung		60 v.H.
g) Oberflächenentwässerung		25 v.H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,00	40 v.H.

- (5) Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder wenn beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (6) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 Buchstabe a und Ziffer 1 Buchstabe g angegebenen Maße auf 15 m. Das Gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere Straßen.

- (7) Mischfläche i. S. v. Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe g ist eine solche Fläche, bei der innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Absatz 4 Ziffer 1 Buchstaben a – c genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind. Bei der Gliederung der Mischfläche wird ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet.

- (8) Im Sinne von Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 gelten als:

1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind;
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

- (9) Für Erschließungsanlagen, die in Absatz 3 und 4 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

- (10) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde Börnicke zu verwenden.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwands**

- (1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplät-

ze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6**Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 BbgBauO Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs. 5 BbgBauO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) - f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,
- b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
1. 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe b).
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden: 0,5
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
- cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. I.

§ 8

Abschnitte von Erschließungsanlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Die Abschnittsbildung bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die Teileinrichtungen

1. Fahrbahn
2. Radwege
3. Gehwege einzeln oder zusammen
4. Parkflächen
5. Beleuchtung
6. Oberflächenentwässerung
7. Grünanlagen
8. Kombinierte Geh- und Radwege
9. Mischfläche

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 10 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Börnicke Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Beitragspflichtige sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Börnicke zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung von Berechnungsgrundlagen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Wirtschaftswegen und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. von § 3 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 14 Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 23. 01. 2001 von der Gemeindevertretung beschlossene „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Börnicke“, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Börnicke Nr. 4 vom 30. April 2001, außer Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Börnicke, den 18.04.2002 Zepernick, den 18.04.2002

gez. Hans-August Dittmann Vorsitzender der Gemeindevertretung	Siegel	gez. Kurt Fischer amt. Amtsdirektor
---	--------	---

Bekanntmachungsanordnung

Die am 26.03.2002 von der Gemeindevertretung beschlossene „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Börnicke (Straßenausbaubeitragsatzung)“ ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 18. 04. 2002

gez.
K. Fischer
amt. Amtsdirektor

Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Ernst-Thälmann- Straße 2. Bauabschnitt“

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. S. 398), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Börnicke in ihrer Sitzung am 11. 02. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Für die

- Verbesserung der Fahrbahn,
- Verbesserung des Gehweges,
- Verbesserung der Straßenbeleuchtung

erhebt die Gemeinde Börnicke Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 3 Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde Börnicke trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,

b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 beträgt für die als Hauptverkehrsstraße eingestufte „Ernst-Thälmann-Straße“ bei den in § 1 genannten Maßnahmen wie folgt:

- | | |
|----------------|------|
| a) Fahrbahn | 10 % |
| b) Gehwege | 65 % |
| c) Beleuchtung | 65 % |

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach § 3 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage/Anlagen zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit

- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
- 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

Die Bewertung eines Vollgeschosses richtet sich nach § 2 Abs. 5 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt;

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum und großflächigen Handelsbetrieben;

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen entsprechend § 20 Abs. 3 und 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) des Landes Brandenburg überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(8) Grundstücke, die an mehrere beitragsfähige Anlagen im Sinne von § 1 der Satzung angrenzen, sind zu jeder Anlage beitragsfähig.

§ 5 Beitragssatz für die Straßenausbaumaßnahme „Ernst-Thälmann-Straße 2. BA“

Der Beitragssatz beträgt für die Straßenbaumaßnahme nach § 1 3,508196 DM je Quadratmeter anrechenbare Grundstücksfläche nach § 4.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

- (4) Beitragspflichtige sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung von Berechnungsgrundlagen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2000 in Kraft.

Börnicke, den 22. 02. 2002 Zepernick, den 25. 02. 2002

gez.		gez.
Hans-August Dittmann	Siegel	Kurt Fischer
Vorsitzender der Gemeindevertretung		amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die am 11.02.2002 von der Gemeindevertretung Börnicke beschlossene „Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Ernst-Thälmann-Straße, 2. Bauabschnitt“ ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 01. 03. 2002

gez.

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Lobetal

Satzung

über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und
Verdienstaustausch der Gemeindevertretung Lobetal

Die Gemeinde Lobetal erlässt aufgrund des § 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15. 10. 1993 (GVBl. Teil I, S. 398) in der zurzeit gültigen Fassung und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse – KomAEV – vom 31. 07. 2001 (GVBl. II, S. 542) folgende Satzung:

§ 1**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird zum Teil als monatliche Pauschale, zum Teil als Sitzungsgeld gezahlt. Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Ausschüsse wird ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Pauschale an den ehrenamtlichen Bürgermeister und die Mitglieder der Gemeindevertretung gezahlt:

a) Bürgermeister:	360,00 Euro
b) Gemeindevertreter:	46,00 Euro
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung sein Ehrenamt ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.
- (4) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen verringert sich um diesen Betrag entsprechend. Ruht das Ehrenamt, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister wird monatlich bis zum 15. Tag des Monats gezahlt. Für alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. Ausschüsse erfolgt die Zahlung quartalsweise. Die Zahlung erfolgt bis zum 15. des darauf-folgenden Monats.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse gezahlt.
- (2) Für die Gemeindevertreter beträgt das Sitzungsgeld für jede Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses in dem sie Mitglied sind 13,00 Euro.
- Für die sachkundigen Einwohner beträgt das Sitzungsgeld für jede Sitzung des Ausschusses in dem sie Mitglied sind 8,00 Euro.
- Die Ausschussvorsitzenden bzw. ihre Stellvertreter erhalten für jede geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro.
- (3) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.
- (4) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise bis 15. des Monats, der dem Quartalsende folgt, gezahlt. Grundlage für die Abrechnung der Sitzungsgelder ist die den Protokollen der Sitzungen beigefügte Anwesenheitsliste.

§ 3 Verdienstaufschlag

Der nachgewiesene Verdienstaufschlag (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen), der sich aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit ergibt, wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung bis zum Höchstsatz von 16,00 Euro je Stunde auf Antrag erstattet.

Außerdem wird der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

Es wird höchstens ein nachgewiesener Verdienstaufschlag von 35 h im Monat erstattet.

§ 4 Reise- und Fahrkosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten der ehrenamtliche Bürgermeister, die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des in Brandenburg geltenden Reisekostenrechts. Zugrunde gelegt wird die Reisekostenstufe B.
- (2) Fahrkosten für Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden nicht erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lobetal, den 13. 05. 2002

Zepernick, den 13. 05. 2002

Siegel

Dr. Hans-Günter Hartmann
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die am 16. 04. 2002 von der Gemeindevertretung Lobetal beschlossene „Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der Gemeindevertretung Lobetal (Aufwandsentschädigungssatzung)“ ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 13. 05. 2002

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachung

der Gemeinde Lobetal, vertreten durch das Amt Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der A11 zwischen AS Finowfurt und AS Joachimsthal von km 33,360 bis km 36,500 einschließlich der Tank- und Rastanlagen Buckowsee Ost/West sowie der landschaftspflegerischen Begleitplanung

Für das oben angeführte Bauvorhaben wird auf Antrag des Brandenburgischen Autobahnamtes zum Zwecke der Planfeststellung nach § 17 Abs. 1 und 3a ff Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und in Verbindung mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern einschließlich im Land Berlin (VerkPBG) sowie dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) das Anhörungsverfahren durchgeführt. Auf der Grundlage der §§ 72 – 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Antrag in der Zeit

vom 30. 07. 2002 bis zum 29. 08. 2002

im Amt Panketal, Bauamt, Raum 113, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht ausliegt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen,

1. dass Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich im Amt Panketal, Bauamt, SG Tiefbau, zu erheben sind,
2. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist weitere Einwendungen ausgeschlossen sind,
3. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
4. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Sollte keine Stellungnahme eingehen, wird davon ausgegangen, dass Bedenken gegen den Plan nicht erhoben werden. Auf § 17 Abs. 4 S. 3 FStrG wird hingewiesen.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Rüdnitz

SATZUNG

der Gemeinde Rüdnitz über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbesatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 89 der Brandenburgischen Bauordnung (GVBl Brandenburg I S. 82 vom 25. Mai 1998) in Verbindung mit den §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GVBl Brandenburg I S. 398 vom 18. Oktober 1993) - in der zur Zeit gültigen Fassung - erlässt die Gemeinde Rüdnitz folgende Satzung:

- § 1 Werbeanlagen
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Genehmigungspflicht von Werbeanlagen
- § 4 Zulässigkeit von Werbeanlagen
- § 5 Unzulässigkeit von Werbeanlagen
- § 6 Gestaltung von Werbeanlagen
- § 7 Warenautomaten
- § 8 Schaukästen, Tafeln und Flächen für Zettel- und Bogenanschläge
- § 9 Änderung vorhandener Anlagen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Gebühren
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Werbeanlagen

- (1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie Zettel- und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Werbesatzung gilt für alle öffentlichen und privaten Bereiche der Gemeinde Rüdnitz. Räumlicher Geltungsbereich ist die Gemarkung Rüdnitz mit den Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8.

§ 3 Genehmigungspflicht von Werbeanlagen

- (1) Die Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen bedürfen der Genehmigung.
Werbeflächen von weniger als 1 m² sind an der Stätte der Leistung genehmigungsfrei.
- (2) Auch Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, bedürfen der Genehmigung.
- (3) Werbeanlagen in denkmalgeschützten Bereichen bedürfen zudem der Zustimmung der unteren Denkmalbehörde.

§ 4 Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Die Stätte der Leistung ist der Ort, an dem die beworbene Leistung gewöhnlich erbracht wird. Erfolgt die Leistungserbringung gewöhnlich an verschiedenen Orten, ist die Stätte der Leistung der angemeldete Sitz des beworbenen Gewerbes oder Berufes.
- (3) Je Stätte der Leistung sind maximal zwei Werbeanlagen zulässig. Dabei ist für jede im Erdgeschoss ansässige Stätte der Leistung je Straßenseite nur eine Flach- und eine Auslegerwerbung zulässig; mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude oder einem Fassadenabschnitt von verschiedenen Stätten der Leistung sind, soweit stadtbildnerisch vertretbar, zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammenzufassen.

§ 5 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

Unzulässig sind:

- (1) Werbeanlagen auf, in oder an Einfriedungen, Vorgärten, Bäumen sowie Türen, Toren, Fensterläden mit Ausnahme von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung gemäß § 4.
- (2) Werbeanlagen, die aufgrund ihrer farblichen Gestaltung, ihrer Form oder sonstigen Außenwirkung eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Straßenverkehrs darstellen, insbesondere Werbeanlagen, die Blink- oder Wechsellicht aufweisen oder die freie Sicht der Verkehrsteilnehmer einschränken, insbesondere im Kreuzungsbereich sowie über der Fahrbahn von Bundes- und Landesstraßen.
- (3) auf eine Stätte der Leistung hinweisende Werbeanlagen insbesondere mit:

schwarzer Schrift auf gelbem Untergrund,
weißer Schrift auf blauem Untergrund,
weißer Schrift auf grünem Untergrund und
schwarzer Schrift auf weißem Untergrund,

ausgenommen sind Werbeanlagen eingetragener Firmenzeichen, wobei sich die Produktwerbung deutlich der eigentlichen Werbeanlagen unterzuordnen hat.

- (4) das Bekleben von Fassaden, Stützen, Mauern und sonstigen, nicht für Werbung und Information vorgesehene Flächen mit Plakaten und Anschlägen;
- (5) das Anbringen von Werbeanlagen an kommunalem Straßenmobiliar, ausgenommen ist kommunales Straßenmobiliar, wie Parkbänke, Buswartehäuschen u.a., mit speziell vorgesehenen Werbeflächen.
- (6) In Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sind Plakate und Werbeanlagen unzulässig.

§ 6 Gestaltung der Werbeanlagen

(1) Flachwerbung

- a) Parallel zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Flachwerbung) sind im Erdgeschoss bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zulässig. Wird das Gewerbe oder der Beruf, für den geworben wird, nicht im Erdgeschoss ausgeübt, ist eine Werbeanlage bis zur Unterkante des 2. Obergeschosses zulässig.
- b) Die Summe der Länge der Werbeanlagen darf nicht mehr als 6/10 der Länge des Gebäudes bzw. des Fassadenabschnittes betragen. Dieses gilt nicht für Lichtkästen. Diese dürfen nur 5/10 der Länge des Gebäudes bzw. des Fassadenabschnittes betragen.
- c) Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer Gestaltung können, sofern sie sich harmonisch in das Fassaden- und Ortsbild einfügen, aufgrund einer Einzelfallentscheidung eine abweichende Größe haben.
- d) Die einzelne Werbeanlage darf nicht höher als 1,00 m sein.
- e) Der Abstand aller Teile der Werbeanlage von der Fassade darf nicht mehr als 0,25 m betragen.

(2) Auslegerwerbung

- a) Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Ausleger) sind nur bis zur Fensterbrüstung des 2. Obergeschosses zulässig und müssen eine lichte Höhe von 2,50 m zwischen der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche und der Unterkante der Werbeanlagen einschließlich deren Befestigung einhalten.
- b) Der Abstand aller Teile des Auslegers von der Gebäudefront in den Luftraum hinein darf nicht mehr als 0,85 m betragen. Die maximale Breite (Dicke) eines Auslegers darf (gemessen parallel zur Gebäudefront) nicht mehr als 0,25 m betragen.
- c) Ausleger dürfen je Seite der Ansichtsfläche nicht größer als 0,65 m² sein. Wird die Ansichtsfläche eines Auslegers nicht von einem Kreis oder einem Rechteck umschlossen, gilt als Berechnungsgrundlage der zulässigen Größe die von einem fiktiven Rechteck umschlossene Ansichtsfläche.
- d) Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer Gestaltung können, sofern sie sich harmonisch in das Fassaden- und Ortsbild einfügen, aufgrund einer Einzelfallentscheidung eine abweichende Größe haben.

(3) Markisen

Markisen als Werbeträger und textile oder textilähnliche Markisen als Werbeträger sind unter Einhaltung einer lichten Höhe von 2,5 m zulässig.

- (4) Klebefolien und Plakate auf Schaufenstern und Glasflächen

Klebefolien und Plakate dürfen lediglich 20 % der insgesamt vorhandenen Schaufenster bzw. Glasflächen bedecken.

(5) Sonstige Werbeanlagen

1. Werbungen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, Feste, Schlussverkäufe und Wahlen können ausnahmsweise abweichend von den vorgeschriebenen Farb- und Flächenbegrenzungen zugelassen werden, entsprechend den Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung § 13, § 67 und § 68. Die öffentliche Wahlwerbung erfolgt gemäß den Regelungen des Landes.

2. Fahnenwerbung

Fahnenmasten als Träger der Werbung sind bis zu einer Höhe von 6 m zulässig.

(6) Bei der Gestaltung von Werbeanlagen sind dem Grundsatz nach die folgenden Lösungen zu bevorzugen:

- auf die Wand gemalte Schriftzüge
- auf Schilder gemalte Schriftzüge
- auf die Wand gesetzte Einzelbuchstaben aus Werkstoffen, wie z.B. Metall, Stuck, Keramik, Holz usw.
- individuell gestaltete Ausleger

(7) Auf die Erhaltung historischer Werbeanlagen ist besonderer Wert zu legen.

(8) Nicht leuchtenden und angeleuchteten Werbeanlagen ist gegenüber anderen Lösungen der Vorzug zu geben.

§ 7 Warenautomaten

Die Errichtung von Warenautomaten ist nur in Verbindung mit Verkaufsstellen zulässig, die das Automatenortiment führen.

Sofern sich der Anbringungs- bzw. Aufstellungsort außerhalb der Grundfläche des Gebäudes befindet, ist die Anzahl der zulässigen Warenautomaten auf eine je Sortiment zu begrenzen.

Der Abstand aller Teile des Warenautomaten von der Fassade des Gebäudes darf nicht mehr als 0,25 m betragen.

Warenautomaten dürfen keine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Straßenverkehrs darstellen.

§ 8 Schaukästen, Tafeln und Flächen für Zettel- und Bogenanschläge

Schaukäste sowie Litfasssäulen und Tafeln für Zettel- und Bogenanschläge sind nur für Informationszwecke für amtliche, politische, kirchliche, kulturelle und sportliche Mitteilungen zulässig. Für kommerzielle Veranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9 Änderung vorhandener Anlagen

Anlagen, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen, sind bei Änderung oder sonstigen baulichen Veränderungen so zu gestalten - spätestens jedoch binnen drei Jahren -, dass sie den Bestimmungen dieser Werbesatzung entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 87 der Brandenburgischen Bauordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die gegen die in dieser Werbesatzung niedergelegten Regelungsinhalte verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne Genehmigung gem. § 3 eine Werbeanlage errichtet
 2. eine Werbeanlage entgegen den Vorschriften des § 4 errichtet
 3. eine gem. § 5 unzulässige Werbeanlage errichtet
 4. entgegen den Vorschriften des § 7 Werbeautomaten errichtet
 5. Schaukästen, Tafeln und Flächen entgegen den Bestimmungen des § 8 nutzt
 6. Änderungen vorhandener Anlagen gemäß § 9 nicht fristgemäß vornimmt.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten regelt sich nach der Sondernutzungssatzung.

§ 11 Gebühren

- (1) Für das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung von Anlagen werden Verwaltungsgebühren entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Panketal erhoben.
- (2) Für Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsbereich werden darüber hinaus Sondernutzungsgebühren gemäß Sondernutzungssatzung der Gemeinde Rüdnitz erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Werbesatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüdnitz, den 31. Mai 2002 Zepernick, den 03. Juni 2002

Siegel

gez. Hubertus Ritter
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbesatzung) vom 29.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 03. Juni 2002

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Rüdnitz vom 25.01.2001

Auf Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I Seite 398) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I Seite 231) und der Verwaltungsvorschrift zum KAG (VV KAG) zu § 6 vom 02.03.2000 (ABl. S. 151) in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG) vom 26.06.1990 (Bundesgesetzblatt Teil 1 Seite 1163) und § 17 des 2. Gesetzes zur Ausführung des 8. Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe -Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10.06.1992, (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90, 91) und dem zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 07.07.2000 (GVBl. I S. 106) erlässt die Gemeinde Rüdnitz nachfolgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Rüdnitz

Die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Rüdnitz (Amtsblatt für das Amt Panketal Nr. 12/2000 S. 10) wird wie folgt geändert:

Der § 2 wird wie folgt geändert:

1. nach Absatz 7 wird ein Absatz 8 eingefügt
2. Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Die in den Absätzen 4 bis 6 festgelegte Betreuungszeit für Plätze im Hort verlängert sich an unterrichtsfreien Schultagen und während der Ferien um jeweils 4 Stunden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rüdnitz, den 27.02.2001

Zepernick, den 28.02.2001

Siegel

Hubertus Ritter
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Carsten Bockhardt
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schönow

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Schönow für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1993 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schönow vom 07.05.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht um EURO	vermindert um EURO	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EURO	auf nunmehr EURO festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen

97.600 - 3.813.200 3.910.800

die Ausgaben

97.600 - 3.813.200 3.910.800

b) im Vermögenshaushalt
die Einnahmen

- 23.900 1.760.300 1.736.400

die Ausgaben

- 23.900 1.760.300 1.736.400

Schönow, den 23.05.2002

Zepernick, den 23.05.2002

gez. Adelheid Reimann
Vorsitzende der Gemeinde-
vertretung

gez. Kurt Fischer
amtierender Amtsdirektor

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönow für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Schönow und die Anlagen nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 liegt im Amt Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Zepernick, Zimmer 205, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zepernick, den 24.05.2002

gez. Kurt Fischer
amtierender Amtsdirektor

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen
für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schönow
(Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönow am 18. 12. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages (Erschließungsanlagenbegriff)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Gemeinde Schönow Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, sofern nicht nach der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schönow“ Beiträge erhoben werden können.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für:

- den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen,
- den Wert der von der Gemeinde Schönow aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
- die Freilegung der Flächen,
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung:
 - der Fahrbahn,
 - von Geh- und Radwegen,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Entwässerungseinrichtungen,
 - von Parkflächen, einschließlich Standspuren, Halteleuchten und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,
 - von Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlage sind,
 - von Mischflächen sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, Grün- und Brunnenanlagen, der Aufstellung von Sitzbänken, Fahrradständern und Spielgeräten als Bestandteile der Mischflächen,
 - kombinierten Geh- und Radwegen.
- die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie für Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehrs mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird jeweils für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Abweichend hiervon kann der Aufwand auch für bestimmte Teile einer Erschließungsanlage (Kostenspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage (Abschnittbildung) ermittelt werden oder bei der Aufwandsermittlung mehrere

Erschließungsanlagen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

- (3) Der Aufwand für

1. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten für die Fahrbahn bzw. für die Mischfläche zugerechnet,
2. Bord- und Kantensteine zwischen zwei Teileinrichtungen wird den Kosten der zur Straßenmitte näher gelegenen Teileinrichtung zugerechnet,
3. Böschungen, Schutz- und Stützmauern wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, zu deren technologischer Notwendigkeit sie zu dienen bestimmt sind,
4. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, die von der Straßenmitte weiter entfernt ist.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde Schönow trägt den Teil des Aufwandes, der
1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

- (2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (3) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 4 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde Schönow den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 2 und die maximal anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten in m	Anteil der Beitragspflichtigen
------------	---------------------------	--------------------------------

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	5,50	65 v.H.
b) Gehwege	je 2,50	65 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00	65 v.H.
d) Grünanlagen	je 2,00	65 v.H.
e) Beleuchtung		65 v.H.

f) Oberflächenentwässerung		65 v.H.
g) Mischflächen	8,00	65 v.H.

2. Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	6,50	40 v.H.
b) Radwege	je 1,70	40 v.H.
c) Gehwege	je 2,50	60 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,00	60 v.H.
e) Grünanlagen	je 2,00	60 v.H.
f) Beleuchtung		60 v.H.
g) Oberflächenentwässerung		40 v.H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,00	50 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	6,50	25 v.H.
b) Radwege	je 1,70	25 v.H.
c) Gehwege	je 2,50	60 v.H.
d) Parkstreifen	je 2,00	60 v.H.
e) Grünanlagen	je 2,00	60 v.H.
f) Beleuchtung		60 v.H.
g) Oberflächenentwässerung		25 v.H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,00	40 v.H.

- (5) Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder wenn beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (6) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 Buchstabe a und Ziffer 1 Buchstabe g angegebenen Maße auf 15 m. Das Gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere Straßen.

- (7) Mischfläche i. S. v. Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe g ist eine solche Fläche, bei der innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Absatz 4 Ziffer 1 Buchstaben a – c genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind. Bei der Gliederung der Mischfläche wird ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet.

- (8) Im Sinne von Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 gelten als:

1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind;
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

- (9) Für Erschließungsanlagen, die in Absatz 3 und 4 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

- (10) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde Schönow zu verwenden.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplät-

ze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 BbgBauO Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs. 5 BbgBauO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) - f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um

1. 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden:
0,5

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau)	1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe b).

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. I.

§ 8

Abschnitte von Erschließungsanlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Die Abschnittsbildung bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die Teileinrichtungen

1. Fahrbahn
2. Radwege
3. Gehwege einzeln oder zusammen
4. Parkflächen
5. Beleuchtung
6. Oberflächenentwässerung
7. Grünanlagen
8. Kombinierte Geh- und Radwege
9. Mischfläche

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 10 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Schönow Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Beitragspflichtige sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Schönow zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung von Berechnungsgrundlagen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. von § 3 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 14 Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 10.04.2000 von der Gemeindevertretung beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schönow, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönow Nr. 8 vom 31.07.2000, außer Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönow, den 30. 01. 2002

Zepernick, den 30. 01. 2002

Siegel

gez.
Adelheid Reimann
Vorsitzende der Gemeindevertretung

gez.
Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die am 18. 12. 2001 von der Gemeindevertretung Schönow beschlossene „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schönow (Straßenausbaubeitragssatzung)“ ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 25.02.2002

gez.
Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung Schönow hat auf der 46. öffentlichen Sitzung am 07.05.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. SÖ V 68/2001/1

Die Gemeindevertretung Schönow beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 mit Nachtragshaushalt, Stellenplan und Finanzplan gemäß beigefügtem Entwurf mit folgenden Änderungen:

6800.9437: ./ 2800 Euro
5600.9501: + 2800 Euro

Die HHST. 5800.9437 enthält einen Sperrvermerk bis zur Freigabe durch die Gemeindevertretung.

Beschluss-Nr. SÖ V 80/94/1

Die Gemeinde Schönow kündigt die mit SÖ V 80/94 beschlossene Vereinbarung den Gemeinden Zepernick, Schönow, Schwanebeck, Lobetal über die Kooperation der Bibliotheken im Amt Panketal in Form eines Verbundes zum 31. 12. 2002.

Beschluss-Nr. SÖ V 56/2001/1

1. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Herauslösung der Gemeinde Rüdnitz aus dem Verbund der Gemeinden des Amtes Panketal gemäß Anlage wird zugestimmt.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Panketal wird für den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den Bindungen des § 181 BGB befreit.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Herauslösung der Gemeinde Rüdnitz aus dem Verbund
der Gemeinden des Amtes Panketal

Zwischen der

Gemeinde Rüdnitz,
vertreten durch den amtierenden Amtsdirektor des Amtes
Panketal, Kurt Fischer
und
den Gemeinden Börnicke, Lobetal, Schönow, Schwanebeck
und Zepernick,
jeweils vertreten durch den amtierenden Amtsdirektor des
Amtes Panketal, Kurt Fischer,
sowie
dem Amt Panketal,
vertreten durch den amtierenden Amtsdirektor des Amtes
Panketal, Kurt Fischer,
wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
Herauslösung der Gemeinde Rüdnitz aus dem Verbund der
Gemeinden des Amtes Panketal geschlossen:

§ 1

Ausscheiden der Gemeinde Rüdnitz

Die Gemeinde Rüdnitz scheidet zum 31.12.2002 aus dem Amt
Panketal aus.

§ 2

Vermögensauseinandersetzung

- (1) Das Auseinandersetzungsguthaben des Amtes Panketal ergibt sich aus dem Zeitwert des Gesamtvermögens zum Tag des Ausscheidens der Gemeinde Rüdnitz abzüglich der Schulden zum Tag des Ausscheidens der Gemeinde Rüdnitz. Der Vermögensanteil der einzelnen Gemeinde entspricht prozentual der Höhe der jeweiligen Amtsumlage des aktuellen Haushaltsjahres. Dieser Vermögensanteil wird zum Teil durch Übergabe von Sachwerten und zum anderen Teil durch Auszahlung des Zeitwertes des anteiligen Vermögens, welches beim Amt Panketal verbleibt, abgegolten.
- (2) Zu übergebende Sachwerte sind die Baukostenzuschüsse des Amtes Panketal zum Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Rüdnitz, das Anlagevermögen der Freiwilligen Feuerwehr, welches durch das Amt Panketal erworben wurde und in der Gemeinde Rüdnitz verbleibt sowie bewegliches Vermögen aus dem Bestand des Amtsbauhofes.
- (3) Über die zu übergebenden Sachwerte wird bis spätestens zum Tag des Ausscheidens der Gemeinde Rüdnitz ein gesondertes Verzeichnis erstellt, worin neben der Bezeichnung der Sachwerte deren Zeitwert zum Tag des Ausscheidens der Gemeinde Rüdnitz benannt ist. Für den im Amt Panketal verbleibenden Vermögenswert der Gemeinde Rüdnitz erfolgt ein finanzieller Ausgleich.

§ 3

Übergabe der Vermögenswerte

- (1) Die im Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 zu benennenden Sachwerte gehen am Tag des Ausscheidens der Gemeinde Rüdnitz aus dem Amt Panketal auf die Gemeinde Rüdnitz über.
- (2) Der in § 2 Abs. 3 Satz 2 bezeichnete finanzielle Ausgleich ist spätestens 6 Wochen nach dem Tag des Ausscheidens der Gemeinde Rüdnitz vom Amt Panketal der Gemeinde Rüdnitz auf Konto-Nr. 3209509114, BLZ 170 520 00, Sparkasse Barnim zu überweisen.

§ 4

Beschäftigte

- (1) Der Anteil der Gemeinde Rüdnitz an der Zahl der Beschäftigten des Amtes Panketal beträgt 6,0 Stellen (VbE). Berechnungsgrundlage ist die Einwohnerzahl der amtlichen Einwohnerstatistik vom 31.12.1999.
- (2) Das Amt Panketal wird eine Vereinbarung über den Personalübergang vom Amt Panketal zum Amt Biesenthal-Barnim abschließen. Danach sollen vier Angestellte und zwei Arbeiter des Amtes Panketal mit dem Tag der Aufnahme der Gemeinde Rüdnitz in das Amt Biesenthal-Barnim vom Amt Biesenthal-Barnim übernommen werden.

§ 5

Befreiung gemäß § 181 BGB

Der Amtsdirektor des Amtes Panketal wird für den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den Bindungen des § 181 BGB befreit.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien nahe kommt.

§ 7

In Kraft treten

Vorbehaltlich der Genehmigung des Ministers des Innern des Landes Brandenburg, wird diese Vereinbarung nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam wenn:

- a) in einer noch zu schließenden Vereinbarung zwischen den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim und der Gemeinde Rüdnitz der Tag der Aufnahme der Gemeinde Rüdnitz im Amt Biesenthal-Barnim einen zeitlich lückenlosen Übergang vom Amt Panketal zum Amt Biesenthal-Barnim sichert.
- b) zwischen dem Amt Panketal und dem Amt Biesenthal-Barnim eine Vereinbarung zur Umsetzung des § 4 Abs. 2 geschlossen ist.

Beschluss-Nr. SÖ V 31/2002

Der Amtsdirektor wird ermächtigt, in Absprache mit dem Hauptausschuss, in der 21. Kalenderwoche 2002 nach Auswertung der öffentlichen Ausschreibung die Aufträge für die Hüllensanierung Turnhalle Schönow an die wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

In einer Mitteilungsvorlage wird die Gemeindevertretung unterrichtet, welche Firmen mit entsprechender Begründung den Zuschlag erhielten.

Beschluss-Nr. SÖ V 27/2002

Die Gemeindevertretung beschließt den grundhaften Ausbau der Goethestraße zwischen der Kantstraße und der Schulstraße. Der Ausbau erfolgt als Anliegerstraße, wobei beim Sportplatzbereich ein durchfahrbarer Parkbereich gestaltet wird. Die Beitragserhebung für die Teilanlagen der Straße erfolgt im Wege der Kostenspaltung.

Beschluss-Nr. SÖ V 28/2002

Die Gemeindevertretung beschließt den grundhaften Ausbau der Schillerstraße zwischen der Kantstraße und der Berliner Straße als Anliegerstraße in drei Abschnitten:

- Abschnitt 1 von der Kantstraße bis zur Schulstraße
 Abschnitt 2 von der Schulstraße bis zur Schönerlinder Straße
 Abschnitt 3 von der Schönerlinder Straße bis zur Berliner Straße

Die Beitragserhebung für die Teilanlagen der Straße erfolgt im Wege der Kostenspaltung.

Beschluss-Nr. SÖ V 29/2002

Die Gemeindevertretung beschließt den grundhaften Ausbau der Heidestraße zwischen der Schulstraße und der Schönerlinder Straße als Anlieger.

Die Beitragserhebung für die Teilanlagen der Straße erfolgt im Wege der Kostenspaltung.

Beschluss-Nr. SÖ V 08/2002

Verkauf des Flurstückes 483 der Flur 6 in Schönow

Beschluss-Nr. SÖ V 23/2002

Zustimmung zum Nutzerwechsel am Flurstück 578/teilweise der Flur 4 von Schönow

Beschluss-Nr. SÖ V 62/2000/1

Die Gemeinde Schönow hebt den Beschluss SÖ V 62/2000 auf.

Beschluss-Nr. SÖ V 26/2002

Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 142 und Flurstück 228 der Flur 8 von Schönow

Beschluss-Nr. SÖ V 30/2002

Auftragsvergabe für Straßenprojektierungsleistungen nach HOAI für Teilabschnitte Goethe-, Schiller-, Heidestraße

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Zepernick

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. Bbg. Teil I, Seite 211) erhält nachstehende Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt:

der Wiesenweg

Lagebezeichnung: Gemarkung Zepernick, Flur 8, Flurstücke 25 und 66,
 Verlauf von der Schönerlinder Straße bis zur Straße der Jugend

Festsetzungen**1. Klassifizierung:**

Der vorstehende Weg ist eine sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 BbgStrG.

2. Funktion:

Dem Wiesenweg hat die Funktion eines beschränkt-öffentlichen Weges.

3. Träger der Straßenbaulast:

Die Gemeinde Zepernick ist gemäß § 9 Abs. 4 BbgStrG der Träger der Straßenbaulast.

4. Widmungsbeschränkungen:

Für den Wiesenweg wird der Verkehr auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick (Zimmer 108) einzulegen.

Die Verfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zepernick, den 28.05.2002

Siegel

gez.

Kurt Fischer
 amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Widmungsverfügung für den Wiesenweg soll im Amtsblatt für das Amt Panketal öffentlich bekannt gemacht werden.

Zepernick, den 28.05.2002

gez.

Kurt Fischer
 amtierender Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung Zepernick hat auf ihrer 50. öffentlichen Sitzung am 13.05.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Z V 04/2001/5

Die Gemeindevertretung stimmt dem Ausführungsprojekt für den Ausbau der Schönerlinder Straße, 1. Bauabschnitt, Bearbeitungsstand 29.04.2002, zu.

Beschluss-Nr. Z V 46/2001/3

Dem Städtebaulichen Vertrag vom April 2002 zum Bebauungsplan-Entwurf „Alte Gärtnerei Buchenallee“ zwischen der Firma Moschke & Partner GbR, vertreten durch die Geschäftsführer und der Gemeinde Zepernick, vertreten durch den amtierenden Amtsdirektor, wird zugestimmt.

Beschluss Z V 46/2001/4

1. Die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alte Gärtnerei Buchenallee“, Planungsstand März 2002 und des Erläuterungsberichtes während der Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft und gemäß Abwägungsprotokoll entschieden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, über dieses Ergebnis zu unterrichten.
2. Der Bebauungsplan Nr. 8 „Alte Gärtnerei“ wird unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses in der Fassung Planungsstand Mai 2002 nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen und anzuzeigen.

Die Gemeindevertretung Zepernick hat in Fortführung ihrer 50. öffentlichen Sitzung vom 13.05.2002 am 14.05.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Z V 61/2001/2/neu

Die Gemeindevertretung Zepernick beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 mit Nachtragshaushalt und Stellenplan.

Beschluss Z V 61/2001/3

Die Gemeindevertretung Zepernick beschließt die Aufhebung des Sperrvermerkes Z V 61/2001 zum Bauvorhaben Schönerlinder Straße 33/34.

Beschluss Z V 15/2002

Der Amtsdirektor wird ermächtigt, nach Auswertung der öffentlichen Ausschreibung für die Umbau- und Modernisierungsarbeiten am Gesamtschul- und Arbeitslehregebäude die Aufträge an die wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

In einer Mitteilungsvorlage wird die Gemeindevertretung unterrichtet, welche Firmen mit entsprechender Begründung den Zuschlag erhielten.

Beschluss Z V 18/2002

Die Gemeindevertretung beschließt, für das Jahr 2002 die Baumschau durch eine Fachfirma durchführen zu lassen.

Beschluss Z V 19/2002

Die Gemeindevertretung lehnt den Antrag der Falcon Produkte GbR zur Genehmigung der Werbefläche für die e.dis am Traföhäuschen der e.dis Solothurnstr./Ecke Bucher Str. ab.

Beschluss Z V 21/2002

Die Gemeindevertretung beschließt die Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Entwässerung des Mühlenberges außerhalb der B-Planfläche im Rahmen der Umsetzung des „Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes Zepernick“.

Das Amt wird beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen gegenüber dem Eigentümer abzuklären.

Beschluss Z V 59/2001/2

1. Der Beschluss Z V 59/2001 und Z V 59/2001/1 wird aufgehoben.
2. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Herauslösung der Gemeinde Rüditz aus dem Verbund der Gemeinden des Amtes Panketal wird zugestimmt.
3. Der amt. Amtsdirektor des Amtes Panketal wird für den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den Bindungen des § 181 BGB befreit.

Beschluss Z V 20/2002

Die Gemeinde Zepernick nimmt die Eingliederung der Gemeinde Börnicke in die Stadt Bernau bei Berlin zum 31.12.2002 zur Kenntnis.

Beschluss Z A 07/2002

Die Gemeindevertretung Zepernick beschließt folgende Erklärung gegenüber dem Kreistag Barnim und dem Landrat: Mit dem Kreistagsbeschluss Nr. 348-18/0 wurde Folgendes beschlossen:

„In Bernau soll im Zusammenhang mit der Gebietsreform Panketal/Bernau ein Bürgerzentrum in einem Neubau errichtet werden. Für diesen Neubau werden einmalig 5 Mio DM aus dem Kreishaushalt zur Verfügung gestellt.“

Der Wille des Kreistages mit diesem Beschluss war offensichtlich, in einer Stadt Bernau bei Berlin mit ca. 40.000 Einwohnern einen verbesserten Service für die Bürgerinnen und Bürger zu fördern.

Da es nun aber wegen des Zusammenschlusses der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick zur Gemeinde Panketal (die Entscheidung für Schönow steht noch aus) mit ca. 16.000 Einwohnern (mit Schönow ca. 21.000 Einwohner) nicht zu der seinerzeit prognostizierten „großen Lösung“ kommen wird, bekundet die Gemeinde Zepernick ihr Interesse an der anteiligen Bereitstellung der für das Bürgerzentrum in Bernau eingeplanten Mittel. Dieser Anteil sollte sich nach der Einwohnerzahl der künftigen Gemeinde Panketal berechnen. Die Verwendung sollte für die Verbesserung der Serviceeinrichtungen der Gemeindeverwaltung Panketal erfolgen.

Ein detailliertes Konzept dazu wird die künftige Gemeindevertretung Panketal zu beschließen haben.

Beschluss Z A 08/2002

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die Umbenennung der Hertelstraße anlässlich des 100. Todestages von James Hobrecht in diesem Jahr in Hobrechtsweg,
2. den bis Hobrechtsweg führenden Geh- und Radweg ebenfalls in Hobrechtsweg umzubenennen.

Beschluss Z A 10/2002

1. Die Gemeindevertretung bildet eine Arbeitsgruppe, bestehend aus
 - der Bürgermeisterin,
 - einem Vertreter aus jeder Fraktion,
 - einem Vertreter der fraktionslosen Gemeindevertreter.
 Die Benennungen sind durch die Gemeindevertretung durch Beschluss zu bestätigen.

- Wird von dem Benennungs- bzw. Vorschlagsrecht kein Gebrauch gemacht, so wird die AG aus den benannten und bestätigten Gemeindevertretern gebildet.
- Dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwanebeck wird vorgeschlagen, ebenfalls eine ähnliche Arbeitsgruppe zu bilden und mit der der Gemeinde Zepernick zusammenzuführen.
 - Aufgabe dieser gemeinsamen Arbeitsgruppe ist es, in Vorbereitung der Bildung der zukünftigen Gemeinde Panketal die Struktur der Verwaltung sowie die Vorbereitung der Arbeitsgrundlagen der neuen Gemeindevertretung Panketal gemeinsam mit dem amtierenden Amtsdirektor zu beraten. Weiterhin sollte der Entwurf eines Nachnutzungskonzeptes für das Verwaltungsgebäude erarbeitet werden.
 - Wird wider Erwarten durch Schwanebeck keine entsprechende Arbeitsgruppe gebildet, übernimmt die AG von Zepernick die Aufgaben dieses Beschlusses. Der ehrenamtliche Bürgermeister Schwanebecks ist jedenfalls mit einzubeziehen.
 - Der amtierende Amtsdirektor wird beauftragt, mit der o.g. Arbeitsgruppe zusammenzuarbeiten.
 - Die Bildung der o.g. Arbeitsgruppe der Gemeindevertretung Zepernick erfolgt bei Annahme dieses Antrages unmittelbar im Anschluss an diesen Beschluss im gleichen TOP.
 - Ein/e Vertreter/in des Personalrates ist in die Beratungen einzubeziehen.

Die Arbeitsgruppe besteht aus den Mitgliedern:

Frau Stark	- ehrenamtliche Bürgermeisterin
Herr Natho	- Fraktion CDU
Herr Draeger	- Fraktion PDS
Herr Hellmuth	- Fraktion SPD
Herr Bona	- fraktionsloser Gemeindevertreter.

Beschluss Z V 16/2002

Den Auftrag für die Elektroinstallationsarbeiten an der Gesamtschule Zepernick erhält die Firma Fehmer-Elektrotechnik GmbH, Eberswalder Straße 162, 16227 Eberswalde als wirtschaftlichster Bieter.

Beschluss Z V 17/2002

- Die Gemeinde Zepernick veräußert das Grundstück Flur 3, Flurstück 394 mit einer Größe von 1.141 m², bebaut mit einem Zweifamilienhaus, zum aktuellen Wert an ... (Namen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt).
- Die Gemeinde Zepernick erteilt den Erwerberrn eine Belastungsvollmacht in Höhe von ... Euro.
- Sämtliche mit dem Verkauf verbundenen Kosten – einschließlich die des Wertgutachtens – tragen die Erwerber.

Beschluss Z V 16/2001/3

Die Gemeindevertretung beschließt den DIN-gerechten Ausbau der Straßenbeleuchtung nach dem e.dis-Aufmuffungsverfahren für nachfolgende Straßenkomplexe im Rahmen der Mittel für 2002 zusätzlich:

Komplex 6:

- Schönerlinder Straße 1. BA (von Schönowener Straße bis Ahornallee)
- Schönerlinder Straße 2. BA (von Ahornallee bis zur nordwestl. Zaungrenze des Seniorenheimes)
- Bahnhofstraße von Bucher Straße bis S-Bahnhof Röntgental
- Edelweißstraße von Steenerbuschstraße bis Triftstraße
- Hertelstraße (von Karl-Marx-Straße bis Buchenallee).

Beschluss Z V 09/93/neu/1

- Die Gemeinde Zepernick lehnt den Antrag der ... auf Gewährung eines Erbbaurechtes für 99 Jahre zu einem Erbbauzins von ... % am Grundstück Flur 14, Flurstück 1669 mit einer Größe von 1.175 m² ab.
- Die Gemeinde Zepernick bietet ... einen Erbbaurechtsvertrag zu einem Erbbauzins von ... % für einen Zeitraum von 30 Jahren an einer Teilfläche des Grundstückes mit einer Größe von ca. 580 m².
- Sämtliche mit dem Abschluss des Erbbaurechtes entstehenden Kosten einschließlich die des Wertgutachtens tragen die Erbbaurechtsnehmer. Die Kosten der Teilungsvermessung tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen.
- Nach Abschluss des Erbbaurechtsvertrages wird die Restfläche des Flurstückes 1669 der Flur 4 als Baugrundstück meistbietend veräußert. Mindestgebot ist der Wert gemäß Gutachten. Sämtliche mit dem Verkauf entstehenden Kosten tragen die Erwerber.

Beschluss Z A 06/99/4

Satz 1 des Beschlusses Z A 06/99/2 wird wie folgt ergänzt:
Die Gemeinde Zepernick erwirbt das Flurstück 80, vormals 70/1, der Flur 8 mit einer Größe von 15.067 m² zu einem Preis von ... Euro/m²) von den

Satz 2 des Beschlusses Z A 06/99/2 wird wie folgt ergänzt:
Die Notar- und Nebenkosten sowie die Rechtsanwaltskosten der Veräußerer in Höhe von ca. ... Euro trägt die Gemeinde Zepernick.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des AZV Panketal

1. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Panketal (Zweckverband) -
Gebührensatzung - (in der Fassung vom 15.01.2001)

Präambel

In Durchführung der Empfehlungen aus dem 2. Statusbericht des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 20.07.2001 sowie unter Berücksichtigung der EURO-Umstellung ab 01.01.2002 beschließt die Verbandsversammlung folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung:

§ 3 - Gebührenmaßstab für die Mengengebühr –

Absatz 4

wird in der bisherigen Fassung aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss, nachzuweisen.“

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Besteht auf einem Grundstück eine Eigenwasserversorgungsanlage ohne einen plombierten Wasserzähler, so wird die von diesem Grundstück eingeleitete Abwassermenge nach den tatsächlichen Verhältnissen unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.“

§ 4 - Gebührensätze –

Infolge der „EURO-Umstellung“ ab 01.01.2002 werden die in DM ausgewiesenen Gebührensätze auf der Grundlage des amtlichen Umrechnungskurses in EURO umbewertet.

Der amtliche Umrechnungskurs beträgt: 1 EURO = 1,95583 DM.

Die Mengengebühr in EURO ausgedrückt beträgt pro m³ somit:
8,16 DM = 4,17 EUR.

Die Grundgebühr pro Monat in EURO ausgedrückt beträgt somit: 10,00 DM = 5,11 EUR.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text lautet:

„(1) Für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 8,16 DM je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

(2) Zusätzlich zur Mengengebühr wird für jeden Haushalt eine Grundgebühr von DM 10,00 pro Monat erhoben.“

Der vollständige neue Text lautet:

„(1) Für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 4,17 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

(2) Zusätzlich zur Mengengebühr wird je Wohneinheit, je Gewerbebetrieb sowie je sonstige selbständige Einrichtung eine Grundgebühr von 5,11 EUR pro Monat erhoben.“

§ 6

wird in der bisherigen Fassung aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück und die Verbindung mit dem Prüf- und Revisionsschacht hergestellt sind und die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Anlage erfolgen kann.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zufuhr von Schmutzwasser auf Dauer endet.

(3) unabhängig von der tatsächlichen Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage entsteht die Grundgebühr auch dann, wenn das bebaute Grundstück vorübergehend nicht genutzt wird.

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten –

Infolge der EURO-Umstellung ab 01.01.2002 wird die bisher in DM ausgewiesene Geldbuße auf der Grundlage des amtlichen Umrechnungskurses in EURO umbewertet.

Der amtliche Umrechnungskurs beträgt: 1 EUR = 1,95583 DM.

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text lautet:

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Der vollständige neue Text für § 12 Absatz 2 lautet:

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

Inkrafttreten:

„Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Zepernick, 29.04.2002 Zepernick, 30.04.2002

gez. Joachim T o n n d o r f
Vorsitzender der Verbands-
versammlung

gez. Steffi T h e d e
Verbandsvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer dritten Sitzung im Jahr 2002 am 26.04.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 08/2002

Datum der Ausfertigung der Urkunde: 29.04.2002

Betreff: **1. Änderungssatzung der Gebührensatzung**
(in der Fassung vom 15.01.2001)

Bezug: **Maßnahmeplan zur weiteren wirtschaftlichen**
Stabilisierung des Verbandes vom 20.07.2001
(Schuldenmanagement)

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Panketal.

Der Beschluss wurde mit 20 Stimmen gefasst.

Zepernick, 29.04.2002

Steffi T h e d e
Verbandsvorsteherin
des Abwasserzweckverbandes Panketal